

Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland

Gemäß § 195a Abs. 2 Ärztegesetz wird kundgemacht:

Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland am 29.11.2023 beschlossene Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland wurde gemäß § 195a Abs. 6 Ärztegesetz der Burgenländischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 30.11.2022, lautet in den geänderten Bestimmungen in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 29.11.2023:

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 neu lautet wie folgt:

„(1) Von allen Teilnehmern wird ein Fixbeitrag, wie in Anlage 1 zur Beitragsordnung der Ärztekammer für Burgenland festgelegt, eingehoben.“

2. Dem § 3 Abs. 2 werden folgende Abs. 2a und 2b angefügt:

„(2a) Von allen Teilnehmern, die bei Zuerkennung der Altersversorgung das 65. Lebensjahr vollendet haben, weiterhin eine ärztliche und/oder zahnärztliche Tätigkeit ausüben und eine Altersversorgung aus dem Grund- und Ergänzungsfonds beziehen, wird ein Beitrag in Höhe von 10% der aus ärztlicher Tätigkeit resultierenden Jahreseinkünfte, höchstens jedoch ein Beitrag in Höhe des maximalen zusätzlichen Beitrages (variabler Beitrag) gemäß Anlage 1, eingehoben (Solidarbeitrag).

(2b) Beitragsgrundlage für den Beitrag gemäß Abs. 2a sind die Einkünfte des jeweils zweitvorangegangenen Jahres. In den ersten beiden Jahren nach Zuerkennung der Altersversorgung erfolgt die Bemessung auf Grundlage der aktuell, dem Wohlfahrtsfonds vorliegenden Einkommensunterlagen (vorläufige Beitragsgrundlage). Liegt der Einkommenssteuerbescheid für das jeweilige Kalenderjahr vor, wird die endgültige Beitragsgrundlage festgestellt. Weicht die vorläufige Beitragsgrundlage von der tatsächlichen Beitragsgrundlage ab, erfolgt eine Beitragsgutschrift oder eine Beitragsnachzahlung.“

3. § 5 Abs. 1 lit. a. neu lautet wie folgt:

„a) Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin gemäß ÄAO 2006 sowie Turnusärzte während der Basisausbildung gemäß ÄAO 2015, Wohnsitzärzte und Altersversorgungsempfänger, wenn und solange sie ärztlich tätig sind, ab 2016 den Jahresbetrag von Eur 258,00 und ab 01.01.2018 den Jahresbetrag wie in Anlage 2 festgelegt sowie“

4. § 5 Abs. 2 neu lautet wie folgt:

„(2) Altersversorgungsempfänger, die nicht mehr ärztlich tätig sind, sind von der Leistung zur Umlage der Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung ausgenommen.“

5. § 8 Abs. 2 neu lautet wie folgt:

„(2) Empfänger einer Altersversorgung, die und solange sie ärztlich tätig sind, sind, zur Leistung des Beitrages gemäß § 3 Abs. 2a und 2b, der Umlage gemäß § 5 und gegebenenfalls des Beitrages zur Krankenversicherung (§ 7), verpflichtet. Empfänger einer Invaliditätsversorgung sind von der Leistung sämtlicher Beiträge und Umlagen befreit.“

6. § 21 wird folgender neuer Absatz 15 angefügt:

„(15) § 3 Abs. 1 Satz 1 Abs. 2a und 2b sowie § 8 Abs. 2 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 29.11.2023 treten mit 01.04.2024 in Kraft.“

7. Anlage 1:

Gültig ab 01.01.2024:

Alter in Jahren	Fixbeitrag gem. § 3 Abs. 1 BO pro Jahr
bis 25	4.598,40
26	4.713,60
27	4.831,20
28	4.946,40
29	5.059,20
30	5.176,80
31	5.292,00
32	5.402,40
33	5.520,00
34	5.635,20
35	5.752,80
36	5.865,60
37	5.980,80
38	6.098,40
39	6.208,80
40	6.324,00
41	6.441,60
42	6.556,80
43	6.669,60
44	6.787,20
45	6.902,40
46	7.012,80
47	7.130,40
48	7.245,60
49	7.360,80
50	7.476,00
51	7.591,20
52	7.706,40
53	7.819,20
54	7.934,40
55	8.052,00
56	8.167,20
57	8.280,00
58	8.397,60
59	8.512,80
60	8.623,20
61	8.740,80
62	8.856,00

63	8.971,20
64	9.086,40
ab 65	9.201,60

Beitrag gem. § 3 Abs. 2 BO (variabler Beitrag)	Maximaler zusätzlicher Beitrag in Euro	Höchstbeitragsgrundlage in Euro
ausschließlich angestellte Ärzte (§ 3 Abs. 2 lit. a BO)	5.689,20	—————
Angestellte Ärzte mit zusätzlich selbstän- diger Tätigkeit (z.B. Ordination), § 3 Abs. 2 lit. b Z 1 BO	5.689,20	284.460,00
Angestellte FÄ für ZMK bzw. Zahnärzte, FÄ für Radiologie (§ 3 Abs. 2 lit. b Z 2.1.)	5.689,20	284.460,00
FÄ für ZMK bzw. Zahnärzte u. FÄ für Ra- diologie mit selbst. Tätigkeit (§ 3 Abs. 2 lit. b Z 2.2.)	5.689,20	397.846,15

8. Anlage 4:

Gültig ab 01.01.2024:

Beitrag gemäß § 7 BO	Monatsbeitrag in Euro
Kinder bis zum vollendeten 27. Lj. (§ 7 Z 1 BO)	84,50
Erwachsene bei Eintritt bis Voll- endung des 35. Lj. (§ 7 Z 2 BO)	211,50
Erwachsene bei Eintritt ab dem 36. Lj. (§ 7 Z 3 BO)	234,50
Erwachsene bei Eintritt ab dem 56. Lj. (§ 7 Z 4 BO)	260,00
Erwachsene bei Eintritt ab dem 60. Lj. (§ 7 Z 5 BO)	499,00
Erwachsene, nach Pensions-an- tritt, bei Teilnahme ohne bzw. mit Vorversicherungszeiten von 0 bis 10 Jahren (§ 7 Z 6a BO)	499,00
Erwachsene, nach Pensions-an- tritt, bei Teilnahme ohne bzw. mit Vorversicherungszeiten von 11 bis 15 Jahren (§ 7 Z 6b)	348,50
Erwachsene, nach Pensions-an- tritt, bei Teilnahme ohne bzw. mit Vorversicherungszeiten von 16 bis 20 Jahren (§ 7 Z 6c)	299,50
Erwachsene, nach Pensions-an- tritt, bei Teilnahme ohne bzw. mit Vorversicherungszeiten ab 21 Jah- ren (§ 7 Z 6d)	260,00

Erläuterungen

Aufgrund des seit geraumer Zeit bestehenden Ärztemangels gewinnt das Weiterarbeiten nach dem 65. Lebensjahr immer mehr an Bedeutung. Es soll daher eine Regelung geschaffen werden, die den Bezug der Altersversorgung sowie auch ein Weiterarbeiten nach dem 65. Lebensjahr, u. zw. auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses und als Kassenarzt, d.h. unabhängig von der Form der ausgeübten ärztlichen Tätigkeit, ermöglicht.

Bei einer Neuregelung ist es aber auch wesentlich darauf zu achten, dass weiterhin eine Äquivalenz von Beiträgen und Leistungen einen Ausgleich zwischen den Generationen schafft und damit Stabilität und Sicherheit für alle Fondsmitglieder gewährleistet wird.

Ab Zuerkennung der Altersversorgung ab 01.04.2024 soll es demgemäß möglich sein, dass ein Antrag auf Zuerkennung der Altersversorgung ab Vollendung des 65. Lebensjahres bei Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit gestellt wird, u. zw. unabhängig davon in welcher Form die ärztliche Tätigkeit ausgeübt wird; erlaubt ist damit auch die Tätigkeit als Kassenarzt sowie als angestellter Arzt.

Weiters wird ein 10%iger Solidarbeitrag pro Jahr, maximal aber in Höhe des variablen Beitrages zum Grund- und Ergänzungsfonds gemäß Anlage 1 der Beitragsordnung (Wert 2023: Euro 5.367,60), eingehoben (die Umsetzung dieser Regelung erfolgt in der Beitragsordnung). Für Zeiten, für die ein sog. Solidarbeitrag eingehoben wird, wird keine Leistungsanswartschaft erworben; es entfallen dafür aber auch die Zuverdienstgrenzen gemäß § 31 Abs. 5 der Satzung.

In den ersten beiden Jahren ab Zuerkennung der Altersversorgung wird die Höhe des Beitrages gemäß § 3 Abs. 2a anhand den dem Wohlfahrtsfonds vorliegenden Einkommensunterlagen bemessen. Sobald die endgültigen Einkommensunterlagen vorliegen, erfolgt eine tatsächliche Berechnung des Beitrages gemäß § 3 Abs. 2a.

Beispiel:

Ein Kassenarzt beantragt mit Vollendung des 65. Lebensjahres ab 01.06.2024 die Altersversorgung aus dem WFF. Dieser Arzt kann auch nach dem 01.06.2024 seine Tätigkeit als Kassenarzt weiter ausüben.

Für die Bemessung der Höhe des Beitrages gemäß § 3 Abs. 2a werden für den Beitrag ab 01.06.2024 die dem WFF bereits vorliegenden Einkommensunterlagen, das sind die Einkommensunterlagen für das Jahr 2022, herangezogen. Liegen schließlich die tatsächlichen Einkommensunterlagen für den Zeitraum ab 01.06.2024 vor (das ist in der Regel die Einkommenssteuererklärung für das Jahr 2024), erfolgt eine Berechnung des Beitrages gemäß § 3 Abs. 2a für den Zeitraum ab 01.06.2024 anhand dieser tatsächlichen Einkommensunterlagen. Weicht der auf diese Weise endgültig festgestellte Beitrag vom vorläufigen Beitrag ab, erfolgt eine Beitragsgutschrift oder eine Beitragsnachzahlung.

Für die Bemessung der Höhe des Beitrages gemäß § 3 Abs. 2a werden für den Beitrag ab 01.01.2025 die dem WFF vorliegenden Einkommensunterlagen, das sind die Einkommensunterlagen für das Jahr 2023, herangezogen. Liegen schließlich die tatsächlichen Einkommensunterlagen für den Zeitraum ab 01.01.2025 vor (das ist in der Regel die Einkommenssteuererklärung für das Jahr 2025), erfolgt eine Berechnung des Beitrages gemäß § 3 Abs. 2a für den Zeitraum ab 01.01.2025 anhand dieser tatsächlichen Einkommensunterlagen.

Für die Bemessung der Höhe des Beitrages gemäß § 3 Abs. 2a werden für den Beitrag ab 01.01.2026 die Einkommensunterlagen des zweitvorangegangenen Jahres, das sind die Einkommensunterlagen für das Jahr 2024, herangezogen, wie in § 3 Abs. 2a und 2b festgelegt.

Für die Bemessung der Höhe des Beitrages gemäß § 3 Abs. 2a werden für den Beitrag ab 01.01.2027 die Einkommensunterlagen des zweitvorangegangenen Jahres, das sind die Einkommensunterlagen für das Jahr 2025, herangezogen, wie in § 3 Abs. 2a und 2b festgelegt.

Dieselbe Vorgangsweise, wie soeben beschrieben, gilt auch dann, wenn ein Arzt vor Beantragung der Altersversorgung als Wahlarzt tätig war und diese Tätigkeit auch nach Zuerkennung der Altersversorgung weiterhin ausübt.

Sollten sich die Umstände die ärztliche Tätigkeit betreffen nach Zuerkennung der Altersversorgung massiv geändert haben (z. B. vor Zuerkennung der Altersversorgung Tätigkeit als Kassenarzt und nach Zuerkennung der Altersversorgung nur noch geringfügig Vertretungen), dann steht die Möglichkeit des Antrages auf Ermäßigung des Fondsbeitrages (§ 17 der Satzung des WFF) offen.

Änderungen §§ 5 und 8:

In den beiden Bestimmungen erfolgt einerseits eine Anpassung aufgrund der Neuregelung der Altersversorgung ab dem 65. Lebensjahr und andererseits eine Klarstellung hinsichtlich der Beiträge und Umlagen die Invaliditätsversorgungsempfänger betreffend.

Anlage 1:

Es erfolgt eine Erhöhung des Fixbeitrages sowie des variablen Höchstbeitrages gemäß dem Empfehlungsbeschluss des VWA um 6,00%

Anlage 4:

Den Fonds der Krankenversicherung betreffend werden die Werte für das Jahr 2024 um 4,97 % erhöht. Dies entspricht den Berechnungen des Rückversicherers.

29.11.2022/Mag. B./Dr. R.